

# Der „Stiftungsverein“

## Eine interessante Rechtsform für gemeinnützige Trägervereine

In Zeiten knapper werdender Mittel möchten heutzutage viele Trägervereine eine Stiftung errichten, um dadurch zusätzliche Mittel für ihre Arbeit generieren zu können. Allerdings fehlt es häufig am erforderlichen Stiftungskapital. Zudem werden schlankere und effizientere Strukturen mit möglichst wenigen Entscheidungsebenen gesucht. Gleichzeitig klagen viele Vereine – insbesondere im Bereich der Behindertenhilfe – über zunehmenden Mitgliederschwund und mangelnde Beteiligung an den Mitgliederversammlungen. Ursache dafür sind zum einen die veränderten Strukturen und zum anderen die anstehenden einschneidenden Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. Als Stichworte seien hier nur „Ambulantisierung“, „persönliches Budget“ und zunehmende „Regionalisierung“ genannt. Größere Vereine haben sich heute vielfach zu modernen „Unternehmen der Sozialwirtschaft“ weiterentwickelt. Die Mitglieder müssen daher über den Jahresabschluss sowie über komplexe wirtschaftliche Fragestellungen entscheiden. Damit fühlen sich aber viele Mitglieder der „Gründergeneration“ überfordert. Nachstehend werden verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten unter Abwägung ihrer Vor- und Nachteile dargestellt und im Hinblick auf die genannte Problemstellung untersucht.

STIFTUNGSZWECK · STIFTUNGSVERMÖGEN · SATZUNGSÄNDERUNG · SCHLANKE STRUKTUREN

### Die Förderstiftung als Möglichkeit

Gerade für ein aktives Fundraising bietet sich die Rechtsform der Stiftung an, weil diese „auf ewig“ konzipiert ist. Daher sind in den letzten Jahren viele Vereine – beflügelt durch das geänderte Stiftungssteuerrecht – dazu übergegangen, sogenannte „Förderstiftungen“ neben den bestehenden Trägervereinen zu gründen. Dies setzt jedoch zunächst die Aufbringung eines namhaften Stiftungskapitals voraus. Zwar gibt es kein gesetzlich vorgegebenes Mindestkapital für eine Stiftung, jedoch muss sich der Stiftungszweck aus den Erträgen nachhaltig verwirklichen lassen, sonst wird die Stiftung von der Stiftungsaufsicht nicht anerkannt.

Viele größere Vereine verfügen über ein beachtliches Vermögen sowie über Immobilien zum Betrieb ihrer Einrichtungen. Es darf sich jedoch bei dem Stiftungskapital nicht um „zeitnah“ zu verwendendes Vermögen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO - Abgabenordnung) handeln. Zudem würde die Übertragung von Grundvermögen auf die Stiftung Grunderwerbsteuer auslösen, wenn die Immobilien noch mit Darlehen oder anderen Verbindlichkeiten belastet sind.

Daher eignet sich in der Regel der größte Teil des Vereinsvermögens nicht als Stiftungskapital. Ideal sind hingegen Erbschaften oder sogenannte „freie Rücklagen“ (nach § 58 Nr. 7a AO), sofern diese vorhanden und nicht anders verplant sind. Deswegen machen viele Vereine den Fehler, ihre Stiftung mit zu wenig Vermögen auszustatten. Gerade bei der heutigen Zinssituation führen dann viele kleine Stiftungen ein „Dornröschen-Dasein“, da sie mit ihren Erträgen nichts bewegen können.

### Nachteile der Förderstiftung

Als nachteilig bei diesem Modell erweist sich häufig auch die Parallelstruktur zwischen Trägerverein mit seinen Organen und der daneben bestehenden Förderstiftung. Zudem ist die Grün-

dung einer rechtsfähigen Stiftung sehr zeitaufwändig. Auch unterliegt sie der Stiftungsaufsicht mit den entsprechenden Genehmigungsvorbehalten, bei kirchlichen Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Zudem löst das Modell der Förderstiftung nicht das Problem des Mitgliederschwunds im Trägerverein.

### Die formwechselnde Umwandlung des Trägervereins

Damit keine Grunderwerbsteuer bei der Übertragung von Immobilien anfällt und trotzdem die Einrichtungen des Vereins in eine andere (schlankere) Rechtsform übertragen werden können, kommt eine sogenannte „formwechselnde Umwandlung“ in Betracht. Dadurch erhält der Verein ein neues Rechtskleid, ohne dass eine Vermögensübertragung oder ein Betriebsübergang stattfindet. Es handelt es sich also nach der Umwandlung um denselben Rechtsträger wie zuvor.

Allerdings kann ein Verein nach dem Umwandlungsgesetz nur in eine GmbH und nicht in eine Stiftung umgewandelt werden. Dies würde zudem dazu führen, dass alle Vereinsmitglieder mit dem Vollzug der Umwandlung zu GmbH-Gesellschaftern würden. Dies wird aber gerade in aller Regel nicht gewollt sein.

### Der Stiftungsverein

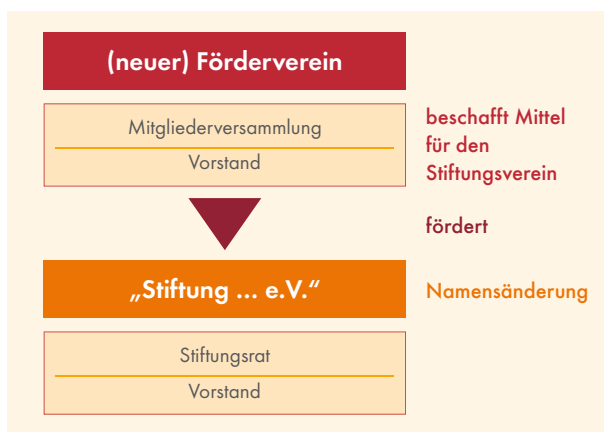
Statt einer formwechselnden Umwandlung käme alternativ das wenig bekannte Modell eines Stiftungsvereins in Betracht. Ein Stiftungsverein zeichnet sich durch eine überschaubare Anzahl an Mitgliedern und das Vorhandensein eines gewissen Vereinsvermögens aus. Rein rechtlich handelt es sich (weiterhin) um einen Verein, der jedoch in seinem Namen die Bezeichnung „Stiftung“ führt und in der Regel stiftungsrechtliche Strukturen bzw. Organe hat. Als bekanntestes Beispiel ist hier die „Konrad-Adenauer-Stiftung“ zu nennen, bei der es sich ebenfalls um einen Stiftungsverein handelt.

### Konkrete Ausgestaltung

Im Hinblick auf die zuvor genannten Themen (Mitgliederschwund, Vermeidung von Grunderwerbsteuer etc.) bietet sich folgende konkrete Ausgestaltung an:

Es wird zunächst ein neuer Förderverein gegründet, dessen Zweck die Förderung der Alten- oder Behindertenhilfe und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist. Als Organe hat dieser neue Förderverein nur eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand, wobei der Vorstand idealerweise personenidentisch mit dem Aufsichtsorgan oder dem Vorstand des bisherigen Vereins sein sollte.

In einem zweiten Schritt beschließt der bisherige Trägerverein seine Namens- und Satzungsänderung zu einem Stiftungsverein, bei dem es künftig nur noch zwei Organe gibt: einen Stiftungsrat und einen Vorstand. Der Stiftungsrat sollte aus etwa sieben bis neun Vereinsmitgliedern bestehen und nimmt die Rechte und Pflichten der (bisherigen) Mitgliederversammlung des Trägervereins wahr. Der Vorstand bleibt unverändert im Amt. Gleichzeitig erklären die bisherigen Vereinsmitglieder des Trägervereins (mit Ausnahme der Mitglieder des künftigen Stiftungsrats) kollektiv ihren Austritt zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. zum nächsten Jahreswechsel) und ihren Beitritt zum neuen Förderverein.



Mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister ist die Neugestaltung vollzogen. Die Verbindung zum neuen Förderverein lässt sich dadurch gewährleisten, dass dieser beispielsweise ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstands des Stiftungsvereins besitzt oder das Recht hat, Mitglieder in den Stiftungsrat zu entsenden.

### Vorteile des Stiftungsvereins

Der Verein entspricht von seiner Struktur her einer Stiftung mit einem Vorstand und einem Aufsichtsorgan (Stiftungsrat). Gegenüber der bisherigen Struktur entfällt demnach eine Entscheidungsebene, nämlich die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder stehen nicht mehr in der unmittelbaren Verantwortung für ihre Einrichtungen. Da der Betrieb der Einrichtungen bzw. die Immobilien nicht übertragen werden, fällt weder eine Grunderwerbsteuer an noch handelt es sich um einen arbeitsrechtlichen Betriebsübergang. Es ist kein zusätzliches Stiftungskapital aufzubringen und es entsteht auch kein Grün-

dungsaufwand. Dennoch genießt der Verein nunmehr dasselbe positive Ansehen wie eine Stiftung, was einer Mitteleinwerbung sehr förderlich sein dürfte.

Als Nachteil ist allerdings zu vermerken, dass die besonderen Steuervorteile einer Stiftung für den Stiftungsverein nicht gelten.

### FAZIT

Der Stiftungsverein bietet sich für Trägervereine, die über zunehmenden Mitgliederschwund oder Desinteresse der Mitglieder klagen, als kostengünstige Alternative zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung an. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Aufbringung eines ausreichenden Stiftungskapitals als schwierig erweist und dennoch das stiftungsrechtliche Image und die schlanken Strukturen einer Stiftung gewährleistet werden sollen. Dies lässt sich im Wege einer einfachen Satzungsänderung umsetzen. Der Einfluss und das ehrenamtliche Engagement der bisherigen Mitglieder können über den neuen Förderverein gewährleistet werden, ohne dass die Mitglieder weiterhin die unmittelbare Verantwortung für den Verein zu tragen haben.

### Dietmar Weidlich

Rechtsanwalt  
 CURACON Weidlich  
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
 Geschäftsführer  
 Tel. 02 51/53 03 50-512  
 dietmar.weidlich@curacon.de